STADT NAUMBURG (Saale)

Vorlagen-Nr.:	32/20
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	☐ Barrierefreiheit
	☒ Gleichstellung
Eingang am:	02.04.2020
Version	1

Teilnahme:	intern:	Frau Freund
	extern:	Ortsbürgermeister Prießnitz und Beuditz/Meyhen/Wettaburg

TOP:	11

☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Ortschaftsrat Prießnitz	21.04.2020	5.	A	V	einstimmige Annahme
Ortschaftsrat Wettaburg/Meyhen/Beuditz	21.04.2020	3.	A	V	zurückgestellt
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	21.04.2020	9.	A	V	einstimmige Annahme
Technischer Ausschuss	22.04.2020	9.	A	V	einstimmige Annahme
Ortschaftsrat Wettaburg/Meyhen/Beuditz	12.05.2020	4.	A	V	
Gemeinderat	13.05.2020	11.	A	B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:
Aufstellung des Bebauungsplanes „Windenergiepark Prießnitz“
Konkretisierung der Planungsziele

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss::
Ziel der Planung ist es, die Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks so zu steuern, dass das gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den nächstgelegenen Ortsteilen Prießnitz und Meyhen erhalten bleiben und die vielfältigen Erholungsnutzungen der Naumburger Bevölkerung und der Touristen geringstmöglich beeinträchtigt werden.
Im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Windenergiepark Prießnitz“ mit Geltungsbereich entsprechend der Anlage 1 sollen die folgenden Planungsziele besonders berücksichtigt werden:

- Festlegung von maximalen Höhen der Windenergieanlagen, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zum Schutz der sensiblen historischen Kulturlandschaft, bedeutender Sichtachsen und des für die Region äußerst wichtigen Tourismus zu minimieren
- Festsetzungen zu Schallemissionen zur Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität
- flächenhafte Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen für Windenergieanlagen zur Einhaltung notwendiger Abstände mit gleichzeitiger Flexibilität in der Anordnung

Finanzielle Auswirkung:

☐ nein ☒ ja, in folg. Höhe:

Deckungsvorschlag: ☒ Haushaltsplan : 2020 ff
☒ über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle: 51.11.00

Begründung:

Bisheriges Verfahren
Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 08.09.2010 den Beschluss (GR 155/10), einen Bebauungsplan mit dem Titel „Windenergiepark Prießnitz“ aufzustellen.

Am 08.12.2010 beschloss der Gemeinderat, den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes zu erweitern (GR 234/10).

Eine weitere Erweiterung des Geltungsbereiches wurde am 18.07.2012 vom Gemeinderat beschlossen (GR 136/12).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Windenergiepark Prießnitz" umfasst damit das durch den Regionalen Entwicklungsplan (REP) festgesetzte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Molau (VRG XXIII) in den Gemarkungen Prießnitz und Wettaburg und berücksichtigt damit die Ziele der Raumordnung. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Naumburg (Saale) ist das Gebiet aufgrund der unterschiedlichen Entstehungszeit zum einen als Sonderbaufläche Windenergie und zum anderen als Fläche für Versorgungsanlagen – Erneuerbare Energien (Wind) jeweils mit der Überlagerung von Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Eine parallel laufende Satzung über eine Veränderungssperre wurde aufgrund einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen Anhalt mit Urteil vom 29.11.2012 (Az. 2 K 165/11) für unwirksam erklärt. Die Stadt Naumburg (Saale) hat das Urteil am 04.03.2013 im Naumburger Tageblatt bekannt gemacht.

Anlass
Nachfolgend wurden Windenergieanlagen mit Nabenhöhen im Bereich von ca. 100 – 110 m errichtet. Die Nabenhöhe aktueller Windenergieanlagen liegt in der Regel zwischen 120-160 m. Die Weiterentwicklung der Anlagen ermöglicht inzwischen auch Nabenhöhen von knapp 180 Meter und ca. 240 m Gesamthöhe, so dass aus Sicht der Stadt eine Neubewertung des Planungsgebietes und der Planungsziele geboten ist. Dabei soll einerseits eine energetisch wirtschaftliche Höhe der Anlagen ermöglicht werden und andererseits die Auswirkungen der Anlagen auf das Orts- und Landschaftsbild und den Menschen bewertet und Konfliktpotenziale ausgeräumt werden.

Konkretisierung der Planungsziele
Genauere Ausführungen zu den Planungszielen der Stadt sind bereits im Flächennutzungsplan (Neubekanntmachung vom 11.02.2015, S. 538 - 542) und nachfolgend im Verfahren zur 1.Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsbereich 5, Bekanntmachung März 2017) dokumentiert.

Unter Bezugnahme auf dieses Planwerk und den darin zitierten Umweltbericht zum REP Halle (Regionaler Entwicklungsplan der Planungsregion Halle 2010) werden besonders die Schutzgüter Mensch/ Gesundheit, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter bei der weiteren Planung in den Vordergrund gerückt. Diese sind im Verhältnis mit den Bedürfnissen der Erneuerbaren Energien in Einklang zu bringen.

Die Weiterentwicklung der Höhen der Windenergieanlagen hat sowohl optisch als auch akustisch andere Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und den darin lebenden Menschen, als die bis 2010 üblichen Anlagen, als das Vorranggebiet festgesetzt wurde. Auf der Grundlage entsprechender Untersuchungen wie Schallmessungen und Schallprognosen oder Horizontlinienbestimmungen sollen Festsetzungen zur Höhenentwicklung getroffen werden. Diese könnten möglicherweise auch gestaffelt je nach Abstand zu den Ortslagen oder der Sichtbarkeit von kulturhistorisch bedeutsamen Erholungsorten aus erfolgen. Im Hinblick auf gesunde Wohnverhältnisse sind auch Untersuchungen zur Auswirkungen des

Schattenwurfs denkbar. Es handelt sich dabei um eine planerisch vorsorgende Steuerung zur Erhaltung der Wohn- und Lebensqualität. Auch für den regionalen Landschaftstourismus, der ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor der Region ist, spielt die Sichtbarkeit des Standortes eine große Rolle.

Die flächenhafte Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen ist so vorgesehen, dass einerseits die notwendigen Abstände zu empfindlichen Nutzungen in der Nachbarschaft eingehalten werden und nicht direkt an den Grenzen des Gebietes gebaut wird und anderseits keine genaue Festlegung der Standorte für Windenergieanlagen erfolgt. Dabei sollen auch die notwendigen Abstände zu Leitungen und Straßen berücksichtigt werden, die das Gebiet durchqueren. Dadurch soll die Flexibilität für die künftigen Betreiber zur Anordnung der Anlagen erhalten bleiben, aber das Heranrücken der Anlagen an die schutzbedürftigen Nutzungen begrenzt werden.

Ziel der Planung für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist es, die Rahmenbedingungen für einen wirtschaftlichen Betrieb des Windparks so zu steuern, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in den nächstgelegenen Ortsteilen Prießnitz und Meyhen erhalten bleiben und die vielfältigen Erholungsnutzungen der Naumburger Bevölkerung und der Touristen geringstmöglich beeinträchtigt werden.

Finanzierung
Zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes 2020 war die Planung noch nicht absehbar. Nach Bestätigung des Haushaltsplanes wir eine mögliche Umverteilung von Mitteln zur Sicherstellung der Finanzierung geprüft.

Bernward Küper
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1:Geltungsbereich des Bebauungsplanes